

Stadt Rees

Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt

Markt 1

46459 Rees

30.6.2026

64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rees für „Windenergie“ (ehemals 2. Teilflächennutzungsplanänderung für Windenergie)

- Umstellung Verfahrenstitel auf 64. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Veröffentlichung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Gemeinsame Stellungnahme der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU), des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband NRW (NABU), und des Bundes für Umwelt und Naturschutz, Landesverband NRW (BUND) nach §§ 66 ff. LNatSchG NW, 63 BNatSchG

Anlage: Vollmachten der Landesgemeinschaft Naturschutz NRW (LNU), des Naturschutzbundes Deutschland, LV NRW (NABU) und des Bundes für Umwelt und Naturschutz, LV NRW (BUND)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf die anliegenden Vollmachten der Landesgemeinschaft Naturschutz NRW (LNU), des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband NRW (NABU) und dem Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND), wird in dem Verfahren wie folgt Stellung genommen.

Die Suche nach weiteren Bereichen für die Windenergie in Rees, über die im Regionalplan festgelegten Bereiche hinaus, wird nicht infrage gestellt. Allerdings setzen ausgewiesene Beschleunigungsgebiete voraus, dass bereits auf Ebene keine Verletzung von § 34 BNatSchG, §§ 44 und 45b BNatSchG erfolgt ist, weil der Artenschutz im nachfolgenden Verfahren nicht mehr bzw. nur in geringem Maße betrachtet wird. Bei einer WEA-Umsetzung in Beschleunigungsgebieten sind lediglich eine Überprüfung auf erhebliche, auf Ebene unvorhergesehene Maßnahmen vorzunehmen und für diese gegebenenfalls zusätzliche Minderungsmaßnahmen vorzusehen.

Demnach ist es von großer Bedeutung, dass die in dieser FNP-Änderung dargestellten ASF und FFH-VPs fachlich richtig sind und auf einer korrekten Datengrundlage aufbauen. Auch müssen aus diesem Grund Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen bereits jetzt konkret dargestellt werden. Dieser

Punkt fehlt in den vorliegenden Gutachten. Auch soll für Arten, für die Tabu-Bereiche bestehen, eine Prüfung des LANUK stattfinden. Diese Prüfung liegt bisher für die FNP-Änderung nicht vor.

Aufgrund der unzureichenden Datengrundlage für den Artenschutz und der unten dargestellten Bewertungsmängel wird die geplante Auswahl von neuen Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebiete im Flächennutzungsplan zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Es kann zum einen nicht die grundsätzliche Eignung ausreichend beurteilt werden und zum anderen auch nicht welche Summationswirkung gegebenenfalls zu beachten ist sowie welche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Einzelnen erforderlich sind.

Die Standorte Bergswick, Bienen und Speldrop liegen in den offiziell vom LANUK ausgewiesenen Schwerpunktbereichen windenergieempfindlicher Vogelarten (hier Goldregenpfeifer). Zusätzlich grenzen alle anderen Standorte unmittelbar an die ausgewiesenen Schwerpunktbereiche für die Arten Weißstorch, Schwäne und Gänse. Auch die landesweit einzige Brutpopulation der Trauerseeschwalbe sowie das Vorkommen von einem der vier Seeadler-Brutpaare in NRW fallen hier ins Gewicht. Demnach liegt der Ausschlussgrund nach § 249 c Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vor.

Bezüglich des Teilbereichs Groin gibt es die erforderliche Datengrundlage bereits und einen darauf basierenden qualitativ hochwertigen Artenschutz-Fachbeitrag erstellt vom Planungsbüro STERNA. Dieser wurde hier in den Planungsunterlagen aber nicht vollständig dargestellt. Die für den Standort Groin bestehende Planung zeigt, dass sich Windenergie-Ausbau und Naturschutz zusammenbringen und positiv realisieren lassen. Daher ist davon auszugehen, dass es hier einen Teilbereich für eine WEA geben sollte, wenn die bereits bestehenden Unterlagen des Büros STERNA angewendet werden. Für weitere Ausführungen wird auf den nachfolgenden Unterpunkt zum Teilgebiet Groin verwiesen.

Es ist möglich, dass nach Beiziehung der fehlenden aktuellen Daten und Behebung der unten im Einzelnen aufgezeigten Bewertungsmängel für den Artenschutz weitere Teilbereiche für die Windenergie in Betracht kommen. Hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahmen sind insbesondere Anti-Kollisionsschutzsysteme für Seeadler und Rotmilan zu beachten.

Generelle Anmerkungen

- Verwendete Daten für die ASF wurden nur aus dem FIS (LANUK) entnommen → diese Daten im Fundortkataster sind oft veraltet, wodurch Arten im Tool und der Maßnahmenliste fehlen; Beispiel s. Fläche Groin (Art Rotmilan) → obwohl die Art in der Fläche Groin nachgewiesen wurde (ASF von Büro STERNA), fehlt die Art im Tool und in der Maßnahmenliste.
- Für die Datenrecherche sind vorliegende aktuelle Daten aus fachlicher Sicht vorzuziehen und in die Planung der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen mit einzubeziehen (rechtlich erforderlich: vollständige Abwägung nach den Vorschriften des BauGB). Das AFB-Tool I für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ersetzt nicht die Pflicht, bei der Ermittlung und Abgrenzung von WEB alle verfügbaren Daten zu beachten
- Die Worst-Case-Betrachtung in der Artenschutzprüfung mittels Auswertungs-Tool des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>) ist für die behandelten Gebiete fachlich unzureichend, wie das Beispiel der Fläche "Groin" zeigt. Für den Standort Groin liegen bereits eine fertige ASF und FFH-VP vor, in der beispielhaft in enger Zusammenarbeit zwischen Planungsbüro Sterna, dem NZ Kleve und dem Auftraggeber (Lohbrink Wind GbR)

sinnvolle CEF-Maßnahmen geplant und konkret ausgearbeitet sind. Unverständlicherweise wurden diese Gutachten ohne Abstimmung nur in Teilen aufgenommen und um die CEF-Maßnahmenplanung gekürzt, da die ASF durch die vereinfachte, automatisierte Datenbank-Abfrage ersetzt wurde.

- Der Nahbereich beträgt bei Rot- und Schwarzmilan, Seeadler und Weißstorch 500 m. Für solche Standorte ist jedoch ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG erforderlich. Deshalb sind die aufgeführten "Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen Artenschutz" irreführend, wenn dort steht, dass als "Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m" ausreichen. In solchen Fällen wird gegen die Verbotsvorschriften des BNatSchG verstoßen (mindestens bei den streng geschützten Greifvogelarten ist dies ein Straftatbestand).
- Die Datenrecherche fokussiert auf Vorkommen in den FFH-Gebieten und nicht auf der Abgrenzung des VSG. Hier erfolgt auch keine Habitatbewertung, ob die Arten in diesen Bereichen vorkommen können.
- Fokussierung auf Brutstandorte in den letzten Jahren, ohne Berücksichtigung von Verschiebungen innerhalb des VSG, obwohl es hier Maßnahmenräume gibt, die eine Besetzung weiterer Brutplätze realisieren soll.
- Die Kartierung der Horststandorte von 2023/24 sind nicht nachvollziehbar, es fehlen Angaben zu Durchgängen, Zeitfenstern, Gebietskulisse, etc.; im Vergleich zu den jährlich erhobenen Brutvogel-Erfassungen des NZ Kleve fehlen einige Artvorkommen. Dies zeigt fachliche Mängel der Horstkartierung vom Büro Ökoplan Essen auf.
- In den ASF werden mehrere Arten mit Tabu-Bereichen aufgeführt. Bei diesen Arten soll das LANUK eine abschließende Beurteilung vornehmen. Diese ist aber nicht erfolgt, zumindest fehlt sie in den Unterlagen.
- Bei den Maßnahmen wird wiederholt aufgeführt, dass Habitataufwertungen vorgenommen werden sollen. Inwieweit das VSG durch die Beeinträchtigungen reduziert wird und ob es seine Funktion auf der gesamten VSG-Fläche behält wird nicht aufgeführt.
- Da keine Bestandserfassungen vorliegen, sind die Angaben alle sehr unspezifisch. Für die Maßnahmen bestehen keine konkreten Planungen. Dies soll alles erst in einer späteren Planungsphase vorgenommen werden. Das mag bei einer ASP richtig sein, aber bei einem VSG sind höhere Anforderungen zu erfüllen.
- So heißt es beispielhaft für den Standort Bergswick in der Zusammenfassung: „Für 18 der insgesamt 25 geprüften WEA-sensiblen Vogelarten kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht per se ausgeschlossen werden.“ „Grundsätzlich stehen wirksame und anerkannte Maßnahmen zur Verfügung die geeignet sind, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile der NATURA 2000-Gebiete zu vermeiden und eine Vollzugsfähigkeit der Sonderbaufläche für die Windenergienutzung in Bezug zur FFH-Verträglichkeit ermöglichen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der UNB des Kreises Kleve abzustimmen.“ Dies ist aber noch nicht geschehen. **In der FFH-VU kann eine Beeinträchtigung des VSG also nicht ausgeschlossen werden! Es fehlt auch eine Kumulationsprüfung bzw. eine Darstellung, warum diese nicht erforderlich ist. Bei der Eingriffsbewertung wird auch nicht bewertet, ob es sich um eine essenzielle oder nicht essenzielle Beeinträchtigung handelt. Deshalb ist davon auszugehen, dass es sich um essenzielle Beeinträchtigungen handelt, so dass ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist. Damit fehlt eine rechtliche Grundlage für die Ausweisung der Fläche als Beschleunigungsgebiet. Ob ein Ausnahmeverfahren bei einem VSG möglich ist, für das die EU ein Vertragsverletzungsverfahren verfolgt, erscheint zweifelhaft. Hierfür müsste**

begründet werden, dass sich der Erhaltungszustand der behandelten Arten nicht verschlechtert, was nicht erfolgt.

FFH-VP Bergswick:

- Bezüglich des Vogelschutzgebiets wurden nur signifikante Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten des Anhangs I V-RL (Vogelschutz-Richtlinie) bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL bewertet. Es sind aber alle Arten auf Beeinträchtigungen zu prüfen, da es auch Beeinträchtigungen in der Bauphase geben kann. Auch wurde die Zuwegung nicht behandelt.
- Datenrecherche: Es fand eine Kontaktaufnahme mit dem NZ Kleve statt, jedoch wurden die angebotenen Daten nie abgerufen. Bei der NWO wurden ebenfalls keine Daten abgefragt.
- Es liegen langjährige Brut- und Rastvogeldaten im Planungsbereich vor, die nicht abgefragt und nicht berücksichtigt wurden (Monitoring Reeser Meer Norderweiterung)
- Keine Datenanfrage bei der NWO bzw. dem NZ Kleve bezüglich der jährlich erfassten Gänse-Daten (jährliche Erfassung in der Zeit zwischen September und März),
- Flussseseschwalbe wird als betroffen angegeben. In Kapitel 6 werden aber keine Maßnahmen für diese Art beschrieben.
- Sturmmöwe:
 - o Die Art wird im LANUK-Tool für den Bereich angegeben, fehlt aber im Gutachten
 - o Bei Erfassungen 2022 und 2024 kamen mind. 5-6 BP im zentralen Prüfbereich (unter 1000m) vor
 - o Im erweiterten Prüfbereich wurden 2023 14 BP festgestellt
- Abb.6 (S.36): warum werden die nordischen Gänse nicht in den Flächen zwischen der VSG-Kulisse betrachtet (dort nur Goldregenpfeifer dargestellt)? Beim Gewässer Reeser Meer Norderweiterung (115m entfernt) handelt es sich um einen seit vielen Jahren intensiv genutzten Schlafplatz und Rastgewässer für div. Rastvogel-Arten. → Kritik: wird im Gutachten nicht dargestellt; keine Berücksichtigung der regelmäßig genutzten Äsungsflächen (Acker und Grünland) im direkten Umfeld der WEA-Zone; keine Darstellung des aktiven Weißstorch-Horstes im 1000m-Radius
- Nordische Gänse:
 - o „Für das FFH-Gebiet „NSG Bienener Altrhein, Millinger und Hurler Meer und NSG Empeler Meer“ wird die Blässgans mit einem bedeutsamen Vorkommen verzeichnet (LANUK o. J.). Im Arbeitsbericht für das Jahr 2023 (NZ KLEVE o.J.) sind Brutreviere der Blässgans nicht aufgeführt.“ → Diese Ausführung macht fachlich keinen Sinn, da sie sich auf Brutreviere bezieht. Die nordischen Gänse (Blässgans, Saatgans, Zwerggans, etc.) sind aber Wintergäste am Unteren Niederrhein.
 - o **angeblich Meideverhalten nur bis 200m vom Turmfuß, angeblich keine Barrierewirkung, Begründung basiert auf der Veröffentlichung von Fritz et al. (2021). Diese Veröffentlichung wird leider oft als wissenschaftliche Basis und Argumentation genutzt, allerdings gibt es mehrere massive, wissenschaftliche Kritikpunkte an dieser Studie:**
 - o Bei dieser Studie wurden z.B. Rheinpegel und Schneetage nicht berücksichtigt, dabei hat dies großen Einfluss darauf, wie sich die arktischen Gänse im Raum verhalten und verteilen, welche Gewässer als Schlafplatz genutzt werden, ob es zu Winterflucht-Ereignissen kam, etc.
 - o Ebenfalls wurden Bestandsschwankungen in der Studie nicht berücksichtigt. Dazu hätten die jährlich erhobenen NWO-Daten genutzt werden können, wurden sie aber nicht.

- **In der Studie wird das Futterangebot auf den Ackerflächen nicht differenziert; es erfolgt nur eine grobe Auflistung in Acker (53%) und Grünland (9%); allerdings ist es von erheblicher Bedeutung, was für eine Ackernutzung vorhanden ist und wieviel Nahrung für die Gänse dort zu finden ist. Auch variiert die Nahrungsverfügbarkeit im saisonalen Verlauf, z.B. sind Mais-Erntereste nicht mehr im Januar verfügbar oder Rüben-Erntereste deutlich attraktiver für Gänse als ein vegetationsloser Schwarzacker.**
- **Die Studie ist aufgrund dieser erheblichen Mängel nicht wissenschaftlich haltbar, es sollte stattdessen auf die in der Dürr-Liste genannten Studien verwiesen werden. Dort wird z.B. ein Meideverhalten im Einflussbereich von WEA je nach Typ bis 600m festgestellt; hohe Gänsedichten sind teilweise erst ab 1050 m wieder feststellbar**
- Kiebitz: in 1000m Radius sind 2 große Koloniestandorte → fehlen in Datendarstellung
- Rotschenkel: 1-2 BP im 1000m Radius → fehlen in Datendarstellung
- Seeadler:
 - in den letzten Jahren gab es innerhalb des 2000m Radius 2 verschiedene Horststandorte, an denen Seeadler gebrütet haben (Reeser Meer 2022; weiterer Standort im 2000m Radius 2023). Der Bereich liegt im Rheinkorridor, der regelmäßig von den Brutpaaren als wichtige Flugroute genutzt wird. Es liegen zahlreiche Beobachtungen von Seeadlern im Bereich der Abgrabungsgewässer Reeser Meer vor. Im Gutachten wird erklärt, „es gäbe keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Brutvorkommen oder essenzielle, häufig und intensiv genutzte Nahrungshabitate“. Dies ist fachlich nicht korrekt.
 - Alle WEAs innerhalb der Rheinschiene müssen daher mit einem Antikollisionssystem ausgestattet werden, eine rein phänologische Abschaltung ist nicht ausreichend.
 - Weitere Seeadler-Ansiedlungen sind innerhalb der Rheinschiene in den nächsten Jahren zu erwarten
 - Laut Dürr-Liste ist der Kollisions-Index „sehr hoch“, hohes Schlagrisiko auch außerhalb des 6 km Radius, WEA in guten Lebensräumen steigern das Kollisionsrisiko → dieser Standort fällt in diese Kategorie
 - Anfang 2026 wurde im Rechtsstreit um die WEA auf Salmorth auf Anregung des Gerichts ein Vergleich mit der Vereinbarung eines Antikollisionssystems geschlossen, und zwar auf Grund dieser fachlichen Information.
- Singschwan: im Winterhalbjahr sind je nach Ackerfrucht auch größere Trupps von Schwänen im Nahbereich zu beobachten. Erfahrungsgemäß können hier auch Singschwäne im Winterhalbjahr mit vergesellschaftet vor Ort sein.
- Rotmilan: Mindestens 1-2 Brutvorkommen im erweiterten Prüfradius von 3.500m, evtl. sogar in geringerer Entfernung → Art wird im Gutachten nicht berücksichtigt, Antikollisionssystem auch für diese Art sinnvoll
- Summationswirkung (Kap.5):
 - Wenn alle im vorliegenden FNP beantragten Beschleunigungsgebiete rechtskräftig werden und dort WEAs gebaut werden, findet eine erhebliche Summationswirkung statt. Zu den im FNP der Stadt Rees beantragten Beschleunigungsgebieten, sind bereits die Beschleunigungsgebiete des Regionalplans gültig.
 - S.71: Warum wird hier mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Deichsanierung argumentiert? Die Deichsanierung ist zeitlich auf wenige Jahre beschränkt, die Wirkung einer WEA liegt über ihre gesamte Betriebslaufzeit vor.

- Im letzten Abschnitt wird komplett weggelassen, dass auch die Bereiche Groin und Empel als Beschleunigungsgebiete geplant sind. Warum wird das nicht mitaufgelistet?
- Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 6.1):
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen für Trauerseeschwalbe nur bedingt hilfreich; je nach Witterung sucht diese Art unterschiedliche Nahrung in unterschiedlichen Habitaten. Die Baggerseen nehmen dabei auch eine wichtige Funktion ein.
 - Phänologie bedingte Abschaltung für Seeadler und Rotmilan nicht ausreichend! Hier muss ein Antikollisionssystem verpflichtend installiert werden.
 - Kiebitz: CEF-Maßnahmen im direkten Umfeld von WEA (unter 500 m) sind fachlich nicht sinnvoll

FFH-VP Bienen:

- Bezüglich des Vogelschutzgebiets wurden nur signifikante Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten des Anhangs I V-RL (Vogelschutz-Richtlinie) bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL bewertet. Es sind aber alle Arten auf Beeinträchtigungen zu prüfen, da es auch Beeinträchtigungen in der Bauphase geben kann. Auch wurde die Zuwegung nicht behandelt.
- Datenrecherche: Es fand eine Kontaktaufnahme mit dem NZ Kleve statt, jedoch wurden die angebotenen Daten nie abgerufen. Bei der NWO wurden ebenfalls keine Daten abgefragt.
- Es liegen langjährige Brut- und Rastvogelraten im Planungsbereich vor, die nicht abgefragt und nicht berücksichtigt wurden (jährliche BV-Kartierungen in beiden FFH-Gebieten „Bienener Altrhein“ und „Hetter“; für das NSG Hetter zusätzlich RV-Daten)
- Keine Datenanfrage bei der NWO bzw. dem NZ Kleve bezüglich der jährlich erfassten Gänse-Daten (jährliche Erfassung in der Zeit zwischen September und März),
- Abb.6 (S.36): warum werden die nordischen Gänse und Sing- und Zwergschwan nicht in den Flächen zwischen der VSG-Kulisse betrachtet (dort nur Goldregenpfeifer dargestellt)? Der Bienener Altrhein ist ein traditioneller Schlafplatz von nordischen Gänsen und Sing- sowie Zwergschwänen. Ebenfalls wird der Weißstorch nicht flächig mitbetrachtet, im gelb gepunkteten Bereich befindet sich ein besetzter Weißstorch-Horst.
- Nordische Gänse:
 - „Für das FFH-Gebiet „NSG Bienener Altrhein, Millinger und Hurler Meer und NSG Empeler Meer“ wird die Blässgans mit einem bedeutsamen Vorkommen verzeichnet (LANUK o. J.). Im Arbeitsbericht für das Jahr 2023 (NZ KLEVE o.J.) sind Brutreviere der Blässgans nicht aufgeführt.“ → Diese Ausführung macht fachlich keinen Sinn, da sie sich auf Brutreviere bezieht. Die nordischen Gänse (Blässgans, Saatgans, Zwerggans, etc.) sind aber Wintergäste am Unteren Niederrhein.
 - Der Bienener Altrhein wird als „möglicher Schlafplatz“ eingestuft; diese Einstufung ist grotesk, handelt es sich um einen der tradiertesten und seit Jahrzehnten belegten Schlafplatz für nordische Gänse, Singschwäne, teilweise auch rastende Kraniche.
 - Im zentralen Prüfbereich befinden sich tradierte Nahrungshabitate (Belegt durch NWO-Zählungen)
 - Alle weiteren Ausführungen hinsichtlich der nicht wissenschaftlich belastbaren Studie von Fritz et al. (2021) sind den Erläuterungen zum Standort FFH-VP Bergswick zu entnehmen und hier zu übertragen.
- Großer Brachvogel: durch Telemetrie-Untersuchungen ist bekannt, dass die Art über viele Kilometer zwischen Brut-, Schlaf- und Rastgebieten teilweise täglich hin und her fliegt. Die

geplante WEA-Zone liegt im direkten Flugkorridor zwischen zwei wichtigen Gebieten und zerschneidet so die eng miteinander vernetzten Gebiete.

- Kiebitz: im direkten Umfeld sind aus den Vorjahren Kiebitz-Bruten bekannt (Nesterschutz des NZ Kleve), weitere Brutkolonien im 500- 1000m Radius vorhanden → fehlen in Datendarstellung
- Rohrdommel: aufgrund weiterer Beobachtungen seit 2023 bis heute, auch während der Brutzeit, ist mit einer Brutansiedlung dieser Art zu rechnen. Der Bienener Altrhein liegt im 1000 m Prüfbereich für diese Art. Die Aussage „ernst zu nehmende Hinweise lägen nicht vor“ ist fachlich nicht korrekt.
- Rohrweihe: da diese Art eine bodenbrütende Art in dichten Schilfbeständen ist, stellt sich hier die Frage, wie diese Art vom beauftragten Planungsbüro bei einer Horstkartierung erfasst werden sollte. Die Art ist als Brutvogel im erweiterten Prüfbereich vorhanden und muss beachtet werden.
- Schwarzmilan: im erweiterten Prüfbereich sind Schwarzmilan-Horste vorhanden. Es ist mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen, da die Anlagen zwischen zwei wichtigen Nahrungshabitaten liegen.
- Seeadler:
 - „Im Rahmen der Horstkartierung und -kontrollen im Jahr 2023 wurde kein Brutvorkommen des Seeadlers festgestellt.“ → Dann wurde keine qualitativ hochwertige Kartierung durchgeführt, denn sonst hätte 2023 der Seeadler-Horst im erweiterten Prüfbereich erfasst werden müssen.
 - „Für den zentralen Prüfbereich liegen ebenfalls keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Brutvorkommen des Seeadlers vor.“ → 2025 gab es innerhalb des 2000m Radius eine Seeadler-Brut
 - Der Bereich liegt im Rheinkorridor, der regelmäßig von den Brutpaaren als wichtige Flugroute genutzt wird. Außerdem nutzt das BP die Hetter regelmäßig als Nahrungshabitat und pendelt zwischen den beiden FFH-Gebieten und dem Rhein hin und her. Es liegen zahlreiche Beobachtungen von Seeadlern in diesen Bereichen vor. Im Gutachten wird erklärt, „Der erweiterte Prüfbereich (hier: 5.000 m) ist nur beim Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitats sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen heranzuziehen.“. Dies ist fachlich nicht korrekt und muss korrigiert werden.
 - Alle WEAs innerhalb der Rheinschiene müssen daher mit einem Antikollisionssystem ausgestattet werden, eine rein phänologische Abschaltung ist nicht ausreichend.
 - Weitere Seeadler-Ansiedlungen sind innerhalb der Rheinschiene in den nächsten Jahren zu erwarten
 - „Seeadler weisen ein Kollisionsrisiko mit dem WEA-Rotor auf. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere anzunehmen in Horstnähe und bei Flügen zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten, insbesondere Gewässern.“ → Dies ist fachlich nicht korrekt: laut Dürr-Liste ist der Kollisions-Index „sehr hoch“, hohes Schlagrisiko auch außerhalb des 6 km Radius, WEA in guten Lebensräumen steigern das Kollisionsrisiko → dieser Standort fällt in diese Kategorie
 - Anfang 2026 wurde im Rechtsstreit um die WEA auf Salmorth auf Anregung des Gerichts ein Vergleich mit der Vereinbarung eines Antikollisionssystems geschlossen, und zwar auf Grund dieser fachlichen Information.
- Singschwan: im Winterhalbjahr sind in den letzten Jahren immer wieder Singschwäne am Bienener Altrhein nachgewiesen worden, die das Gewässer als Schlafplatz genutzt haben. Die Aussage „Ernst zu nehmende Hinweise auf ein Vorkommen in den Prüfbereichen liegen nicht

vor. In den Arbeitsberichten für die Jahre 2022 und 2023 des NZ KLEVE (o.J.) wird die Art nicht erwähnt. Weitergehende Bestandserfassungen und Prüfschritte sind ohne entsprechende Hinweise nicht erforderlich.“ ist fachlich nicht korrekt.

- Trauerseeschwalbe: Da die Bestände jährlich schwanken, ist es wichtig, dass hier nicht nur das Jahr 2023 betrachtet wird. Aktuell in 2026 brüten im NSG Bienener Altrhein, Millinger und Hurler Meer über 65 Brutpaare. Da es sich um den letzten Brutstandort in NRW handelt, ist hier von einer sehr starken Gefährdung der vorhandenen Art auszugehen. Außerdem ist hier auch das Zerschneiden des Flugkorridors zwischen den Nahrungshabitaten und den Brutstandorten zu berücksichtigen. Je nach Witterung nutzen die Trauerseeschwalben unterschiedliche Habitate und Nahrungsquellen.
- Weißstorch: die Daten des Planungsbüros sind nicht aktuell. Im unter 400 m Radius befindet sich ein aktiver Brutstandort.
- Rotmilan: Mindestens 1-2 Brutvorkommen im erweiterten Prüfradius von 3.500m, evtl. sogar in geringerer Entfernung → Art wird im Gutachten nicht berücksichtigt, Antikollisionssystem auch für diese Art sinnvoll
- Summationswirkung (Kap.5):
 - o Anmerkungen s. Standort Bergswick
 - o Im letzten Abschnitt wird komplett weggelassen, dass auch die Bereiche Speldrop als Beschleunigungsgebiete geplant sind. Zusätzlich gibt es schon WEAs im Bereich Speldrop, sowie im Bereich Vrssett. Außerdem sind im Regionalplan weitere Beschleunigungsgebiete westlich bei Praest und Vrssett geplant. Warum wird das nicht mitaufgelistet?
- Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 6.1): s. Standort Bergswick

FFH-VP Empel:

- Bezüglich des Vogelschutzgebiets wurden nur signifikante Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten des Anhangs I V-RL (Vogelschutz-Richtlinie) bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL bewertet. Es sind aber alle Arten auf Beeinträchtigungen zu prüfen, da es auch Beeinträchtigungen in der Bauphase geben kann. Auch wurde die Zuwegung nicht behandelt.
- Datenrecherche: Es fand eine Kontaktaufnahme mit dem NZ Kleve statt, jedoch wurden die angebotenen Daten nie abgerufen. Bei der NWO wurden ebenfalls keine Daten abgefragt.
- Es liegen langjährige Brut- und Rastvogeldaten im Planungsbereich vor, die nicht abgefragt und nicht berücksichtigt wurden (jährliche BV-Kartierungen)
- Keine Datenanfrage bei der NWO bzw. dem NZ Kleve bezüglich der jährlich erfassten Gänse-Daten (jährliche Erfassung in der Zeit zwischen September und März),
- Abb.6 (S.36): warum werden die nordischen Gänse und Sing- und Zwergschwan nicht in den Flächen zwischen der VSG-Kulisse betrachtet? Das Millinger Meer ist ein traditioneller Schlaf- und Rastplatz von nordischen Gänsen sowie Sing- sowie Zwergschwänen. Die Acker- und Grünlandflächen im direkten Prüfbereich sind regelmäßig und intensiv frequentierte Rast- und Äsungsflächen.
- Nordische Gänse:
 - o „Für das FFH-Gebiet „NSG Bienener Altrhein, Millinger und Hurler Meer und NSG Empeler Meer“ wird die Blässgans mit einem bedeutsamen Vorkommen verzeichnet (LANUK o. J.). Im Arbeitsbericht für das Jahr 2023 (NZ KLEVE o.J.) sind Brutreviere der Blässgans nicht aufgeführt.“ → Diese Ausführung macht fachlich keinen Sinn, da sie sich auf Brutreviere bezieht. Die nordischen Gänse (Blässgans, Saatgans, Zwerggans, etc.) sind aber Wintergäste am Unteren Niederrhein.

- Das Millinger Meer wird als „möglicher Schlafplatz“ eingestuft; diese Einstufung ist grotesk, es handelt es sich um einen der tradierten und seit Jahrzehnten belegten Schlafplatz für nordische Gänse und Singschwäne
- Im zentralen Prüfbereich befinden sich tradierte Nahrungshabitate (Belegt durch NWO-Zählungen)
- Alle weiteren Ausführungen hinsichtlich der nicht wissenschaftlich belastbaren Studie von Fritz et al. (2021) sind den Erläuterungen zum Standort FFH-VP Bergswick zu entnehmen und hier zu übertragen.
- Kiebitz: im direkten Prüfbereich sind aus 2026 und den Vorjahren Kiebitz-Bruten bekannt (Nesterschutz des NZ Kleve), weitere Brutkolonien im 500- 1000m Radius vorhanden → fehlen in Datendarstellung
- Rohrweihe: Die Art ist als Brutvogel im erweiterten Prüfbereich vorhanden und muss beachtet werden.
- Seeadler:
 - Im erweiterten Prüfbereich (5000m) kam es in den Vorjahren an zwei verschiedenen Standorten zu Seeadler-Bruten; im zentralen Prüfbereich wurden regelmäßig Sichtungen dieser Art festgestellt → dies ist bei den Planungen zu berücksichtigen!
 - „Im Rahmen der Horstkartierung und -kontrollen im Jahr 2023 wurde kein Brutvorkommen des Seeadlers festgestellt.“ → Dann wurde keine qualitativ hochwertige Kartierung durchgeführt, denn sonst hätte der Seeadler-Horst im erweiterten Prüfbereich erfasst werden müssen.
 - Die Einschätzung, dass sich die Gehölze im Umfeld des Planbereichs nicht für eine Seeadler-Ansiedlung eignen, u.a. aufgrund der Nähe zur B67 ist nicht nachvollziehbar, denn die Brut von 2025 lag in einem Abstand von unter 400 m zu einer Autobahn mit deutlich höherem Verkehrsaufkommen.
 - Alle WEAs innerhalb der Rheinschiene müssen daher mit einem Antikollisionssystem ausgestattet werden, eine rein phänologische Abschaltung ist nicht ausreichend.
 - Weitere Seeadler-Ansiedlungen sind innerhalb der Rheinschiene in den nächsten Jahren zu erwarten
 - „Seeadler weisen ein Kollisionsrisiko mit dem WEA-Rotor auf. Ein erhöhtes Kollisionsrisikos ist insbesondere anzunehmen in Horstnähe und bei Flügen zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten, insbesondere Gewässern.“ → Dies ist fachlich nicht korrekt: laut Dürr-Liste ist der Kollisions-Index „sehr hoch“, hohes Schlagrisiko auch außerhalb des 6 km Radius, WEA in guten Lebensräumen steigern das Kollisionsrisiko → dieser Standort fällt in diese Kategorie
 - Anfang 2026 wurde im Rechtsstreit um die WEA auf Salmorth auf Anregung des Gerichts ein Vergleich mit der Vereinbarung eines Antikollisionssystems geschlossen, und zwar auf Grund dieser fachlichen Information.
- Singschwan:
 - im Winterhalbjahr sind in den letzten Jahren immer wieder Singschwäne im zentralen Prüfbereich nachgewiesen worden, die das Gewässer als Schlafplatz und die umliegenden Ackerflächen als Nahrungsflächen genutzt haben.
 - „Die Maßnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens umsetzungsreif zu konkretisieren. Alternativ wären Bestandserfassungen durchzuführen, anhand derer sich eine Nutzung von Nahrungshabitaten oder Schlafplätzen in den maßgeblichen Prüfbereichen mit ausreichender Sicherheit ausschließen ließe.“ → Da hier Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden sollen, muss eine konkrete Darstellung geeigneter Maßnahmen jetzt erfolgen. Sobald die Beschleunigungsgebiete

rechtskräftig sind, wird nur noch eine emissionsrechtliche Genehmigung benötigt.
Eine Berücksichtigung des Artenschutz hat hier zu erfolgen.

- Trauerseeschwalbe: Da die Bestände jährlich schwanken, ist es wichtig, dass hier nicht nur das Jahr 2023 betrachtet wird. Der Koloniestandort Millinger Meer ist ein tradierter, regelmäßig genutzter Brutplatz. Da es sich um den letzten Brutstandort in NRW handelt, ist hier von einer sehr starken Gefährdung der vorhandenen Art auszugehen. Außerdem ist hier auch das Zerschneiden des Flugkorridors zwischen den Nahrungshabitaten und den Brutstandorten zu berücksichtigen. Je nach Witterung nutzen die Trauerseeschwalben unterschiedliche Habitate und Nahrungsquellen.
- Weißstorch: die Daten des Planungsbüros sind nicht aktuell. Im zentralen Prüfbereich befindet sich mindestens 1 Brutstandort.
- Rotmilan: Mindestens 1-2 Brutvorkommen im erweiterten Prüfradius von 3.500m, evtl. sogar in geringerer Entfernung → Art wird im Gutachten nicht berücksichtigt, Antikollisionssystem auch für diese Art sinnvoll
- Summationswirkung (Kap.5):
 - o Anmerkungen s. Standort Bergswick
 - o Im letzten Abschnitt wird nicht mit berücksichtigt, dass im Regionalplan vier weitere Beschleunigungsgebiete (Speldrop, östlich von Empel und zwei weitere Gebiete im Bereich Haltern-Kattenhorst) geplant sind. Dies muss in der Summationsbetrachtung dargestellt und berücksichtigt werden.
- Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 6.1): s. Standort Bergswick

ASF-Groin

Für den Standort Groin liegt ein qualitativ hochwertiger Artenschutz-Fachbeitrag erstellt vom Planungsbüro Sterna vor. Dieser wurde hier nicht dargestellt, stattdessen wurde ein automatischer Auszug aus dem LANUK-System verwendet, das deutlich veraltete Datensätze aufweist. Für das hier vorliegende Verfahren sollte das vom Planungsbüro Sterna erarbeitete Artenschutz-Fachgutachten verwendet werden.

Die Worst-Case-Betrachtung in der Artenschutzprüfung mittels Auswertungs-Tool des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“

(<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>) ist für die behandelten Gebiete fachlich unzureichend, wie das Beispiel der Fläche "Groin" zeigt. Im vom Büro STERNA vorgelegten ASF werden die artenschutzrechtlichen Konflikte umfassend behandelt und mittels umfangreicher Maßnahmen (Reduzierung auf eine WEA, Mindestabstände zu Rotmilan und Weißstorch von mehr als 500 m, abgestimmte CEF-Maßnahmen zum Brachvogel, usw.) gelöst. Deshalb ist es fachlich nicht nachvollziehbar, warum man stattdessen die unklaren Formulierungen des Tools verwendet, die zwar auch Maßnahmen implizieren, diese aber nicht weiter detailliert. Das Beispiel Groin zeigt zudem, dass in der Region, in der die FNP-Änderungen geplant sind, eine hohe Brutdichte von kollisionsempfindlichen Arten vorhanden ist, so dass die Flächen im Nahbereich besetzter Fortpflanzungsstätten liegen (können). Aufgrund von Bestandszunahmen sind die im FIS vorliegenden Daten nicht aktuell, wie das Beispiel Rotmilan zeigt. Obwohl die Art in der Fläche Groin nachgewiesen wurde (ASF von Büro STERNA), fehlt die Art im Tool und in der Maßnahmenliste.

FFH-VP Groin

Durch das unabgestimmte Austauschen des Artenschutz-Fachgutachten wurden auch sämtliche bereits vorabgestimmte Maßnahmenplanungen aus dem FNP-Änderungsantrag entfernt. Für die WEA-Planung am Standort Groin war in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Sterna, dem NZ Kleve und dem Auftraggeber vor Ort (Lohbrink Wind GbR) eine beispielhafte, positive und qualitativ hochwertige Planung bereits fertig erarbeitet. An dem erarbeiteten Beispiel lässt sich zeigen, dass sich Windenergie-Ausbau und Naturschutz zusammenbringen und positiv realisieren lassen. Es ist nicht verständlich, warum eine so vorbildhafte Planung in diesem Verfahren herausgekürzt wird. Hier ist eine dringende Anpassung vorzunehmen: die bereits vorhandenen Fachgutachten vom Planungsbüro Sterna müssen ungekürzt dargestellt und verwendet werden!

FFH-VP Speldrop

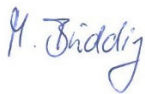
- Bezüglich des Vogelschutzgebiets wurden nur signifikante Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten des Anhangs I V-RL (Vogelschutz-Richtlinie) bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL bewertet. Es sind aber alle Arten auf Beeinträchtigungen zu prüfen, da es auch Beeinträchtigungen in der Bauphase geben kann. Auch wurde die Zuwegung nicht behandelt.
- Datenrecherche: Es fand eine Kontaktaufnahme mit dem NZ Kleve statt, jedoch wurden die angebotenen Daten nie abgerufen. Bei der NWO wurden ebenfalls keine Daten abgefragt.
- Es liegen langjährige Brut- und Rastvogeldaten im Planungsbereich vor, die nicht abgefragt und nicht berücksichtigt wurden (jährliche BV-Kartierungen)
- Keine Datenanfrage bei der NWO bzw. dem NZ Kleve bezüglich der jährlich erfassten Gänse-Daten (jährliche Erfassung in der Zeit zwischen September und März),
- Abb.6 (S.36): warum werden die nordischen Gänse und Sing- und Zwergschwan nicht in den Flächen zwischen der VSG-Kulisse betrachtet? Das Millinger Meer ist ein traditioneller Schlaf- und Rastplatz von nordischen Gänsen sowie Sing- sowie Zwergschwänen. Die Acker- und Grünlandflächen im direkten Prüfbereich sind regelmäßig und intensiv frequentierte Rast- und Äsungsflächen.
- Nordische Gänse:
 - o „Für das FFH-Gebiet „NSG Bienenener Altrhein, Millinger und Hurler Meer und NSG Empeler Meer“ wird die Blässgans mit einem bedeutsamen Vorkommen verzeichnet (LANUK o. J.). Im Arbeitsbericht für das Jahr 2023 (NZ KLEVE o.J.) sind Brutreviere der Blässgans nicht aufgeführt.“→ Diese Ausführung macht fachlich keinen Sinn, da sie sich auf Brutreviere bezieht. Die nordischen Gänse (Blässgans, Saatgans, Zwerggans, etc.) sind aber Wintergäste am Unteren Niederrhein.
 - o Das Millinger Meer wird als „möglicher Schlafplatz“ eingestuft; diese Einstufung ist grotesk, es handelt es sich um einen der tradierten und seit Jahrzehnten belegten Schlafplatz für nordische Gänse und Singschwäne
 - o Im zentralen Prüfbereich befinden sich tradierte Nahrungshabitate (Belegt durch NWO-Zählungen)
 - o Alle weiteren Ausführungen hinsichtlich der nicht wissenschaftlich belastbaren Studie von Fritz et al. (2021) sind den Erläuterungen zum Standort FFH-VP Bergswick zu entnehmen und hier zu übertragen.
- Kiebitz: im direkten Umfeld sind aus 2026 und den Vorjahren Kiebitz-Bruten bekannt (Nesterschutz des NZ Kleve)→ fehlen in Datendarstellung
- Rohrweihe: Die Art ist als Brutvogel im erweiterten Prüfbereich vorhanden und muss beachtet werden.

- Seeadler:
 - Im erweiterten Prüfbereich (5000m) kam es in den Vorjahren an drei verschiedenen Standorten zu Seeadler-Bruten; im zentralen Prüfbereich wurden regelmäßig Sichtungen dieser Art festgestellt → dies ist bei den Planungen zu berücksichtigen!
 - „Im Rahmen der Horstkartierung und -kontrollen im Jahr 2023 wurde kein Brutvorkommen des Seeadlers festgestellt.“ → Dann wurde keine qualitativ hochwertige Kartierung durchgeführt, denn sonst hätte der Seeadler-Horst im erweiterten Prüfbereich erfasst werden müssen.
 - Die Einschätzung, dass sich die Gehölze im Umfeld des Planbereichs nicht für eine Seeadler-Ansiedlung eignen, u.a. aufgrund der Nähe zur B67 ist nicht nachvollziehbar, denn die Brut von 2025 lag in einem Abstand von unter 400 m zu einer Autobahn mit deutlich höherem Verkehrsaufkommen.
 - Alle WEAs innerhalb der Rheinschiene müssen daher mit einem Antikollisionssystem ausgestattet werden, eine rein phänologische Abschaltung ist nicht ausreichend.
 - Weitere Seeadler-Ansiedlungen sind innerhalb der Rheinschiene in den nächsten Jahren zu erwarten
 - „Seeadler weisen ein Kollisionsrisiko mit dem WEA-Rotor auf. Ein erhöhtes Kollisionsrisikos ist insbesondere anzunehmen in Horstnähe und bei Flügen zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten, insbesondere Gewässern.“ → Dies ist fachlich nicht korrekt: laut Dürr-Liste ist der Kollisions-Index „sehr hoch“, hohes Schlagrisiko auch außerhalb des 6 km Radius, WEA in guten Lebensräumen steigern das Kollisionsrisiko → dieser Standort fällt in diese Kategorie
 - Anfang 2026 wurde im Rechtsstreit um die WEA auf Salmorth auf Anregung des Gerichts ein Vergleich mit der Vereinbarung eines Antikollisionssystems geschlossen, und zwar auf Grund dieser fachlichen Information.
- Singschwan:
 - im Winterhalbjahr sind in den letzten Jahren immer wieder Singschwäne im zentralen Prüfbereich nachgewiesen worden, die das Gewässer als Schlafplatz und die umliegenden Ackerflächen als Nahrungsflächen genutzt haben.
 - „Die Maßnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens umsetzungsreif zu konkretisieren. Alternativ wären Bestandserfassungen durchzuführen, anhand derer sich eine Nutzung von Nahrungshabitaten oder Schlafplätzen in den maßgeblichen Prüfbereichen mit ausreichender Sicherheit ausschließen ließe.“ → Da hier Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden sollen, muss eine konkrete Darstellung geeigneter Maßnahmen jetzt erfolgen. Sobald die Beschleunigungsgebiete rechtskräftig sind, wird nur noch eine emissionsrechtliche Genehmigung benötigt. Eine Berücksichtigung des Artenschutz hat hier zu erfolgen.
- Trauerseeschwalbe: Da die Bestände jährlich schwanken, ist es wichtig, dass hier nicht nur das Jahr 2023 betrachtet wird. Der Koloniestandort Millinger Meer ist ein tradierter, regelmäßig genutzter Brutplatz. Da es sich um den letzten Brutstandort in NRW handelt, ist hier von einer sehr starken Gefährdung der vorhandenen Art auszugehen. Außerdem ist hier auch das Zerschneiden des Flugkorridors zwischen den Nahrungshabitaten und den Brutstandorten zu berücksichtigen. Je nach Witterung nutzen die Trauerseeschwalben unterschiedliche Habitate und Nahrungsquellen.
- Weißstorch: die Daten des Planungsbüros sind nicht aktuell. Im Nahbereich kam es 2026 zu einer Weißstorchbrut.

- Rotmilan: Mindestens 1-2 Brutvorkommen im erweiterten Prüfradius von 3.500m, evtl. sogar in geringerer Entfernung → Art wird im Gutachten nicht berücksichtigt, Antikollisionssystem auch für diese Art sinnvoll
- Summationswirkung (Kap.5):
 - Anmerkungen s. Standort Bergswick.
 - Im letzten Abschnitt wird nicht mitberücksichtigt, dass im Regionalplan vier weitere Beschleunigungsgebiete (Speldrop, östlichlich von Empel und zwei weitere Gebiete im Bereich Haltern-Kattenhorst) geplant sind. Dies muss in der Summationsbetrachtung dargestellt und berücksichtigt werden.
- Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 6.1): s. Standort Bergswick

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesarbeitsgemeinschaft
Naturschutz und Umwelt
Nordrhein-Westfalen e.V.



i.A. Mareike Büdding

Für den Naturschutzbund
Deutschland, Landesverband NRW e.V.

Für den Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland, Landesverband NRW e.V.

Adalbert Niemers

Helmut Wesser